

**Satzung über die  
Betreuungsangebote in den Grundschulen  
der Verbandsgemeinde Rhein-Selz  
- Betreuungsordnung -**

**Anlage 1**

Aufgrund des § 24 Abs. 1, Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der derzeit geltenden Fassung und des § 68 Satz 2 des Schulgesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Selz in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Träger und Aufgaben**

(1) Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz bietet als Träger der Grundschulen unterrichtsergänzende und freiwillige Betreuungsangebote (Betreuende Grundschule) an den Grundschulstandorten für die Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Einzugsgebietes an.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an den Grundschulen erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

(3) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.

(4) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger.

(5) Der Träger benennt eine verantwortliche Person, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in der Verbandsgemeindeverwaltung.

(6) Die Betreuende Grundschule hat die Aufgabe, die Betreuung von Grundschulkindern vor und nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten. Eine Frühbetreuung ist nicht an allen Grundschulen vorgesehen.

(7) Die Durchführung der Betreuungsangebote erfolgt in geeigneten Räumlichkeiten der jeweiligen Grundschule. Diese werden durch den Träger und Schulleitung gemeinsam festgelegt.

## **§ 2**

### **Aufnahme und Abmeldung**

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Betreuende Grundschule erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Zur ordnungsgemäßen Anmeldung gehören der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen und eine Lastschriftzugsermächtigung.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres).

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze und unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Im Einzelnen sind folgende Prioritäten in der unten stehenden Reihenfolge grundsätzlich zu beachten:

1. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind oder sich in der Berufsausbildung befinden und Kinder von alleinerziehenden Elternteilen, die einer Berufstätigkeit nachgehen oder in Berufsausbildung sind.
2. Kinder, die bereits im vorangegangenen Schuljahr angemeldet waren,
3. Geschwisterkinder,
4. sonstige Kinder.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel,
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten,
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes (mindestens ein voller Monat).

### **§ 3**

#### **Ausschlussgründe**

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn

- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder
- andere Personen hierdurch gefährdet sind und/oder
- die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann und/oder
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

### **§ 4**

#### **Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz**

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig; für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

### **§ 5**

#### **Kündigung des Betreuungsvertrages**

(1) Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Schuljahres möglich.

(2) Lässt sich das Betreuungsangebot wegen veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen, aus Kostengründen, Senkung der Teilnehmerzahl unter 8, mangelnder Räumlichkeiten, fehlender Betreuungspersonen oder sonstigen gravierenden Gründen nicht mehr aufrechterhalten, kann die Verbandsgemeindeverwaltung den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende kündigen.

## **§ 6**

### **Beitragsbemessung und Beitragszahlung**

(1) Die jeweilige Beitragshöhe richtet sich nach der Art und dem Umfang des Betreuungsangebotes. Die Beiträge werden zunächst als Vorauszahlungsbetrag ermittelt und festgesetzt und sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

Die Ermittlung der Vorausleistung erfolgt auf Grundlage der für das kommende Schuljahr geschätzten Teilnehmerzahl; die Endabrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Teilnehmerzahl.

Grundlagen der Berechnung des Elternbeitrages sind insbesondere Umfang des Betreuungsangebotes und der Betreuungszeit, Höhe der Personalkosten, voraussichtliche Kinderzahlen in der Betreuung sowie die Höhe des zu erwartenden Landeszuschusses.

Der Elternbeitrag wird nach folgenden Formeln errechnet:

Wochenstunden der einzelnen Betreuungsangebote multipliziert mit den jeweiligen Teilnehmerzahlen multipliziert mit 40 Schulwochen; aus diesen schulspezifischen Produkten wird die Summe der Jahresbetreuungsstunden aller Betreuungsangebote gebildet.

Von den Kosten aller Betreuungsangebote werden die bewilligten Landeszuschüsse abgezogen; dieser Betrag wird sodann durch die Jahresbetreuungsstunden aller Betreuungsangebote dividiert, was den VG-weit einheitlichen Stundensatz je Schüler ergibt.

Der Stundensatz je Schüler wird multipliziert mit der Anzahl der Wochenstunden des jeweiligen Betreuungsangebotes, multipliziert mit 40 Jahreswochen, dividiert durch 12 Monate, womit sich dann der Elternbeitrag ergibt.

(2) Der Elternbeitrag wird auf Antrag einkommensabhängig festgesetzt. Analog der Einkommensgrenzen der Lernmittelfreiheit wird bei Unterschreitung der Einkommensgrenze der Elternbeitrag um die Hälfte des maßgebenden Elternbeitrages reduziert.

(3) Für Geschwisterkinder wird die Hälfte des maßgebenden Elternbeitrages berechnet.

(4) Der Elternbeitrag wird über 12 Monate als Vorausleistung gezahlt. Eine Endabrechnung erfolgt nach Schuljahresende. Das Ergebnis dieser Endabrechnung (Nachzahlung oder Erstattung) sowie die Vorausleistungen für das neue Schuljahr werden spätestens 6 Wochen nach Schulbeginn schriftlich gegenüber den Erziehungsberechtigten festgesetzt.

(5) Es ist stets der maßgebliche Monatsbeitrag in voller Höhe zu zahlen, auch wenn die Betreuung nicht jeden Tag in Anspruch genommen wird. Bei einem Eintritt in die Betreuende Grundschule während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag anteilig ab dem Eintrittsmonat zu leisten; bei Abmeldung von der Betreuenden Grundschule während des laufenden Schuljahres anteilig bis Abmeldungsmonat.

(6) Der Träger behält sich in begründeten Einzelfällen vor, Abweichungen zur Betragszahlung zu treffen.

(7) Die Elternbeiträge tragen entsprechend den Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung zur Deckung der Personal- und Sachkosten bei, wobei Verwaltungskosten und Nebenkosten der Raumnutzung nicht in den Elternbeitrag eingerechnet werden. Daher sind Elternbeiträge auch bei längerem Fehlen oder bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung in voller Höhe zu zahlen.

## **§ 7**

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese Betreuungsordnung gilt für die Betreuenden Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Rhein-Selz. Die Betreuungsordnung ist Grundlage für die Berechnung der Elternbeiträge ab dem Schuljahr 2016/2017. Sie tritt zum 29.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betreuungsordnung vom 14.07.2015 außer Kraft.

Oppenheim, den 20. Januar 2016  
gez. Klaus Penzer  
Bürgermeister